

## IM FALLE DER DURCHSUCHUNG....

### ■ Ruhe bewahren

Schweigen Sie unbedingt und ausnahmslos zum Tatvorwurf – unabhängig davon, was Ihnen versprochen wird. Schweigen Sie auch dann, wenn Sie meinen, den Tatvorwurf ganz kurzfristig und sofort ausräumen zu können.

Führen Sie keine informellen Gespräche.

Der erste Unternehmensangehörige, der von der Durchsuchung erfährt, kontaktiert sofort Ihren Verteidiger über **Notruf: Tel. 0171 - 464 99 44 (RA Dr. Peters)**.

Darauf haben Sie einen Anspruch. Wir koordinieren die erforderlichen nächsten Schritte.

- Bitten Sie die Beamten, mit der Durchsuchung zumindest solange abzuwarten, bis mit Ihrem Verteidiger telefoniert wurde.
- Erfassen Sie derweil die Daten der Dienstausweise aller ermittelnden Beamten.
- Ihre Mitarbeiter sind als Zeugen verpflichtet, Angaben zur Person zu machen. Ihre Mitarbeiter sollen nicht zur Sache aussagen, sie haben Anspruch auf einen anwaltlichen Zeugenbeistand, ohne dessen Anwesenheit sie auch bei beabsichtigter Vernehmung durch den Staatsanwalt selbst schweigen dürfen.
- Versuchen Sie auf keinen Fall, mögliche Beweismittel beiseite zu schaffen. Verändern Sie nichts mehr.
- Weisen Sie die Ermittler darauf hin, wo sie die im Durchsuchungsbeschluss genannten Beweismittel finden. So ist das Durchwühlen anderer Unterlagen entbehrlich.
- Die EDV ist nach Möglichkeit zu spiegeln, nicht zu entfernen. Fangen Sie früh an, absehbar benötigte Dokumente zu kopieren.
- Sie werden gefragt, ob Sie sichergestellte Unterlagen freiwillig herausgeben: Nein. Erheben Sie Widerspruch gegen die Beschlagnahme.
- Notieren Sie und Ihre Mitarbeiter alle Fragen, die von den Ermittlungsbeamten gestellt wurden – und die hoffentlich nicht beantwortet wurden.
- Verpflichten Sie Ihre Mitarbeiter, keinem – auch nicht dem engsten Partner oder Familienmitglied – von der Durchsuchung zu erzählen. Für das Unternehmen schädliche Außenwirkungen sind sonst nicht zu vermeiden.



DR. PETERS, HESS & PARTNER



DR. PETERS, HESS & PARTNER

## UNSERE STANDORTE

Kanzlei Koblenz  
Firmungstraße 38  
56068 Koblenz  
Tel. 0261-13 33 78-0  
Fax. 0261-13 33 78-5

Kanzlei München  
Widenmayerstr. 9  
80538 München  
Tel. 089-411 18 47-11  
Fax. 089-411 18 47-12

Kanzlei Berlin  
Bundesallee 185  
10717 Berlin  
Tel. 030-34 66 30 97-8  
Fax. 030-34 66 30 97-9

Kanzlei Köln  
Ehrenstraße 45-47  
50672 Köln  
Tel. 0221-940 60-40  
Fax. 0221-940 60-45

Kanzlei Düsseldorf  
Louise-Dumont-Str. 29  
40211 Düsseldorf  
Tel. 0211-301 59 56  
Fax. 0211-302 19 37

Kanzlei Frankfurt  
Europa-Allee 139  
60486 Frankfurt  
Tel. 069-269 13 55-6  
Fax. 069-269 13 55-7



[www.Medizinrecht-Strafrecht.de](http://www.Medizinrecht-Strafrecht.de)  
[info@RechtOK.de](mailto:info@RechtOK.de)



NOTFALLKOFFER IM STRAFRECHT:

LEITFADEN ZUM VERHALTEN  
BEI DURCHSUCHUNGEN

## SITUATION

Völlig unerwartet stehen Polizei oder Staatsanwaltschaft und Polizei morgens vor Ihrer Unternehmenstür, händigen Ihnen einen Durchsuchungsbeschluss für **den Pflegedienst**, Ihr Auto und Ihr Privathaus aus und erklären,

dass der Verdacht einer Straftat – oftmals des gewerbs- oder sogar bandenmäßigen Abrechnungsbetruges – gegen Sie bestehe, aufgrund dessen nun durchsucht werde.

Gleichzeitig melden sich Ihr Ehepartner oder die Hausangestellten telefonisch und berichten von den soeben eingetroffenen Beamten, die dort durchsuchen würden.

Wer hier nicht weiß, wie zu reagieren ist, kann in solcher Situation nur in Panik und damit unüberlegt handeln. Persönlicher und Schaden des Unternehmens sind in einem solchen Fall kaum noch zu vermeiden.

Daher VORSICHT!

Kennen Sie Ihre Rechte und nehmen diese wahr.

Hierbei hilft der folgende Leitfaden, **der den** Mitarbeitern bekannt und immer griffbereit an Ihrem Empfang liegen sollte.

## IHR ANSPRECHPARTNER IM NOTFALL

### Dr. iur. Th. Alexander Peters

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Healthcare Compliance Officer (HCO)  
Lehrbeauftragter der  
Carl Remigius Medical School  
Promotion im Medizinstrafrecht



### ICH STELLE MICH VOR

Liebe Mandanten,

seit 1997 bin ich bundesweit für die Leistungserbringer im Gesundheitswesen als Verteidiger/ Rechtsanwalt tätig und wurde bundesweit als einer der ersten Fachanwälte für Straf- und zugleich Medizinrecht ausgewiesen.

Dadurch verfüge ich nicht nur über die Doppelfachanwaltschaft, sondern zugleich über profunde praktische Erfahrung gerade im Arzt- und Medizinstrafrecht. Hierzu gehört die Verteidigung in hunderten von Abrechnungsbetrugsverfahren gegen Angehörige des Gesundheitswesens wie Ärzte, Angehörige von **Pflegediensten**, Physiotherapeuten, Apotheker sowie in zahlreichen Strafverfahren wegen Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung von Patienten.

Aufgrund meines bundesweiten Netzwerkes ich in der Lage, auch in großen Verfahren mit vielen Beschuldigten kompetente Verteidigerteams aufzustellen.

Zu meiner Tätigkeit zählt neben der Verteidigung gegenüber Staatsanwaltschaft und Strafgerichten auch diejenige in den außergerichtlichen und gerichtlichen Rückforderungsverfahren der Kostenträger.

Als Healthcare Compliance Office (HCO) bin ich überdies bestrebt, die Unternehmen meiner Mandanten von vorneherein auf rechtlich sichere Füße zu stellen.

Ich freue mich auf Ihren Kontakt!

Ihr

Die **Kanzlei Dr. Peters, Hess & Partner** ist aus der ehemaligen Kanzlei Dr. Peters & Partner hervorgegangen, die sich insbesondere durch die medizin- und medizinstrafrechtliche Expertise des bundesweit tätigen Namensgebers Dr. Th. Alexander Peters auszeichnete.

Eine relativ neue Gesetzgebung und das Erkennen einer äußerst großen Dimension vermeintlicher Falschabrechnungen im Gesundheitswesen führen zu einer Flut an Strafverfahren wegen Abrechnungsbetrugs, **die gegen die Verantwortlichen der Pflegedienste gerichtet sind**. Mitursächlich hierfür sind einige schwarze Schafe der Branche, die in großem Umfang Leistungen abgerechnet haben, die tatsächlich niemals erbracht wurden.

Die bei den Kassen eingerichteten „Stellen für die Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ arbeiten oftmals als Profit-Center und sind nachhaltig bestrebt, größtmögliche Rückforderungen zu realisieren – unabhängig davon, ob die Forderungen gerechtfertigt sind oder nicht.

Dabei werden von den Kassen regelmäßig Strafanzeigen erstattet gegen die Verantwortlichen der Pflegedienste, denn ein anhängiges Strafverfahren fördert die Bereitschaft der Betroffenen zu schneller und umfänglicher Regulierung des geltend gemachten Schadens.

Die Exekutive hat daher bereits „aufgerüstet“ und richtet zunehmend Schwerpunktstaatsanwaltschaften ein, um die personellen Voraussetzungen für qualifizierte und flächendeckende Ermittlungen im Gesundheitswesen zu schaffen.

Deren Ermittlungen ist von Ihrem Verteidiger möglichst frühzeitig, qualifiziert und besonnen entgegenzutreten. Nur so kann entscheidender Einfluss auf den Ausgang des Strafverfahrens genommen werden. Zugleich sind die Unternehmensinteressen gegenüber den Pflege- und Krankenkassen zu wahren, die die Auszahlung abgerechneter Leistungen verweigern oder/und erstatteten Leistungen zurückfordern, etwa weil diese nicht, durch nicht qualifizierte Mitarbeiter oder unter Nichtbeachtung von Qualitätsanforderungen erbracht worden seien.

Näheres über unsere Tätigkeit erfahren Sie auf der **Kanzlei** Homepage

[www.Medizinrecht-Strafrecht.de](http://www.Medizinrecht-Strafrecht.de)